

der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 21 Absatz 2a,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2014 S. 378

7111

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz

Vom 4. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz

Artikel 1

In § 2 des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) werden die Wörter „und am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

– GV. NRW. 2014 S. 379

764

Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)

Vom 4. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegel

(1) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“

(2) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat ihren Sitz in Münster.

(3) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt in der Inschrift den Namen der Anstalt.

(4) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ist mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe und Aufteilung sich aus der Satzung ergibt.

§ 2

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse werden durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen der Satzung obliegen der Trägerversammlung.

(2) Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie sind kostenpflichtig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Sie kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

§ 4

Trägerschaft

(1) Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind

1. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband,

sofern sich aus der Satzung nicht anderes ergibt.

(2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenden Trägern und dem oder den neuen Trägern. In dem Vertrag ist insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und im Falle mehrerer Erwerber die Höhe der Beteiligung am Stammkapital zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der oder die Erwerber zur Übernahme der Trägerschaft berechtigt sind und der Vertrag mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang steht. Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde gibt den Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(3) Die Träger unterstützen die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit